



# Preisbestimmungen 2024

## Öffentliche Beleuchtung

### 1. Preise

#### Tariftyp:

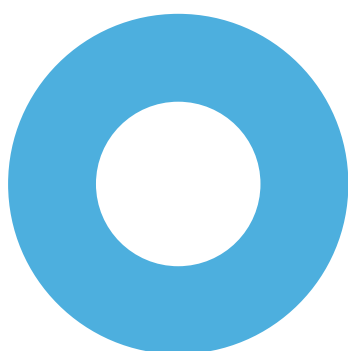
S3900

	Einheitspreis <sup>1</sup> /Leuchte CHF/Jahr	Grundpreis CHF/Monat	Messkosten CHF/Monat	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh
<b>Eniwa Naturstrom Schweiz</b>				18,40	15,40
Netznutzung und Abgaben <sup>2</sup>		3.50	6.00	11,20	11,20
Netz öffentliche Beleuchtung	75.00				
Total exkl. MwSt.	75.00	3.50	6.00	29,60	26,60
<b>Total inkl. 8,1 % MwSt.</b>	<b>81.08</b>	<b>3.78</b>	<b>6.49</b>	<b>32,00</b>	<b>28,75</b>
<b>Eniwa Naturstrom Regio</b>				19,40	16,40
Netznutzung und Abgaben <sup>2</sup>		3.50	6.00	11,20	11,20
Netz öffentliche Beleuchtung	75.00				
Total exkl. MwSt.	75.00	3.50	6.00	30,60	27,60
<b>Total inkl. 8,1 % MwSt.</b>	<b>81.08</b>	<b>3.78</b>	<b>6.49</b>	<b>33,08</b>	<b>29,84</b>

<sup>1</sup> Separat in Rechnung gestellt

<sup>2</sup> Zusammensetzung gemäss Ziffer 9

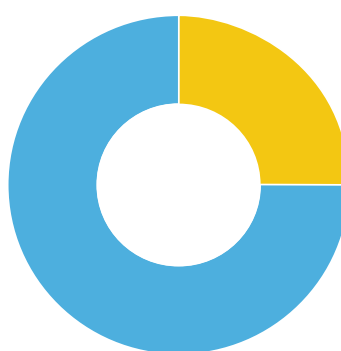
#### Eniwa Naturstrom Schweiz



- 100% Wasserkraft aus der Schweiz

+ Solarstrom hinzufügen

#### Eniwa Naturstrom Regio



- Bis zu 75 % Wasserkraft aus dem Eniwa Kraftwerk
- Mindestens 25 % Solarstrom aus der Region

+ Solarstrom hinzufügen

Bei beiden Produkten kann optional der Solarstrom-Anteil hinzugefügt, respektive erhöht werden (zu 2,5 Rp./kWh).

### 2. Gültigkeit

Diese Preise gelten für den Energiebezug der öffentlichen Beleuchtung im Netzgebiet der Eniwa AG. Sie sind gültig ab 1. Januar 2024, wo angezeigt, werden Preisänderungen durch die Eniwa AG abgegrenzt.

### 3. Produktwahl

Das Standardprodukt ist Eniwa Naturstrom Schweiz, das Wahlprodukt Eniwa Naturstrom Regio. Bei einer Bestellung des Wahlprodukts gilt die Bestellung bis auf Widerruf. Bestelländerungen sind unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen per 1. Januar des Folgejahres oder rückwirkend auf die letzte Jahres- bzw. Monatsrechnung jederzeit möglich. Im Kundenportal oder mittels Ableseauftrag über den Kundendienst ist ein unterjähriger Wechsel vom 1. April bis 30. September möglich.

## 4. Grundlage

Grundlage für die Netznutzung sind die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Energie und Wasser (AGB), welche bei der Eniwa AG bezogen oder unter [www.eniwa.ch](http://www.eniwa.ch) (Downloads) abgerufen werden können.

## 5. Anwendung

Die vorliegenden Preise finden Anwendung für den Energiebezug der öffentlichen Beleuchtung. Wird das Netz über mehrere Messstellen genutzt, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet.

## 6. Tarifzeiten

### Tarifzeiten Winter (Oktober-März)

Montag-Samstag	0-7 h	7-19 h	19-24 h
Sonntag	ganztäglich		

### Tarifzeiten Sommer (April-September)

Montag-Samstag	0-7 h	7-12 h	12-15 h	15-19 h	19-24 h
Sonntag	ganztäglich				

- Hochtarif
- Niedertarif

## 7. Grundpreis

Die Tarifkomponente beinhaltet Aufgaben wie die Bereitstellung der technischen und organisatorischen Ressourcen im Bereich Abrechnung (Auslesung, Rechnungserstellung, Datenverwaltung und -archivierung) und die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (u. a. Datenschutz).

## 8. Messkosten

Die Tarifkomponente beinhaltet Aufgaben wie die Bereitstellung der technischen und organisatorischen Ressourcen im Bereich Messtechnik (Messinfrastruktur und Installation) und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (u. a. Überwachung und Umsetzung der Vorgaben betreffend Eichung).

## 9. Netznutzung und Abgaben

Öffentliche Beleuchtung	Einheitspreis <sup>1</sup> /Leuchte CHF/Jahr	Grundpreis CHF/Monat	Messkosten CHF/Monat	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh
Netz öffentliche Beleuchtung	75.00				
Netznutzung		3.50	6.00	6,10	6,10
Systemdienstleistungen Swissgrid				0,75	0,75
Stromreserve des Bundes <sup>2</sup>				1,20	1,20
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz <sup>3</sup>				2,30	2,30
Konzessionsabgabe an die Gemeinde				0,85	0,85
<b>Total exkl. Mehrwertsteuer</b>	<b>75.00</b>	<b>3.50</b>	<b>6.00</b>	<b>11,20</b>	<b>11,20</b>
<b>Total inkl. 8,1 % Mehrwertsteuer</b>	<b>81.08</b>	<b>3.78</b>	<b>6.49</b>	<b>12,11</b>	<b>12,11</b>

<sup>1</sup> Separat in Rechnung gestellt

<sup>2</sup> Neu: Abgabe für Massnahmen des Bundes zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter (Wasserkraftreserve nach WResV sowie Reservekraftwerke und Abwicklung von Notstromgruppen)

<sup>3</sup> Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.